

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion über den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgaben abgeholzt: vierjährlich 4,50, bei gleichförmiger täglicher Bestellung ins Jahr 4,80. Durch die Post bezogen: für Deutschland und Österreich: vierjährlich 4,60. Dieses tägliche Ausgabenabzug ist Kaufpreis: monatlich 4,70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Zubehör nach Sonn- und Feiertagen 7,7 Uhr, die Abend-Ausgabe: Feiertagen 6 Uhr.

Redaction und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Montag und ununterbrochen geöffnet von 10 bis 12 Uhr.

Filialen:

Otto Stumm's Cantine (Alfred Götsch), Universitätsstraße 1.

Kunst-Palast,

Katharinenstraße 14, seitl. und Königstraße 7.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 434.

Sonntag den 8. September 1895.

89. Jahrgang.

Die nächste Nummer erscheint am Montag Abend.

Anzeigen für diese Nummer, welche in erweitertem Umfang ausgegeben wird, werden bis Montag früh 10 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die vierjährige Michaeliskasse endet mit Sonntag, den 15. September.

Am dem darauffolgenden Tage, also am 16. September, soll die Buden und Stände auf allen Wegen und Plätzen bis 4 Uhr Nachmittag vollständig zu räumen und in der Zeit vom 17. bis 20. September, jedoch schließlich während der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, abzubauen und zu verpacken.

Von dem 16. September darf mit dem Abnehmen der Buden und Stände auf dem Augustusplatz nicht begonnen werden.

Dagegen ist es gestattet, Buden und Stände in der inneren Stadt und auf den Rokokoplatz, welche vor Beendigung der Weißleere werden, früher abzubauen und wegzuholzen, sofern nicht dadurch Säuberung des Verkehrs oder Veranlassung des Geschäftes in den heranliegenden Buden beeinträchtigt wird.

Die Schaubuden, sofern sie auf Säulen errichtet, angelehnt die Gardeisen und Holz, sind bis 17. September Abends 11 Uhr, die Buden aber, südlichlich deren das Kugelgrab von Säulen und Steinen gestützt und eine längere Zeit zum Abnehmen nicht befähig sind, müssen bis 18. September, Abends 8 Uhr, abgebaut und von den Bürgern zu entfernen.

Zusammenstellungen gegen diese Vorschriften, für deren Befolgung neben den Stadtbüchern und Schaustellen auch die betreffenden Handelswerker oder Bauunternehmer verantwortlich sind, werden mit Geldstrafe bis zu 100 A oder entsprechender Haft geahndet werden.

Übrigens haben Bürgmeister auch die Obrigkeitssachen zu verfügen, die Sicherheit der Buden zu gewährleisten.

Leipzig, am 6. September 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Stand.

Bekanntmachung.

Ein aus einer Stiftung von Heinrich Wiederschreiter, sonst Probst genannt, vom Jahre 1611 herkommendes Stipendium für Südende an die Universität im Betrage von 81 A 79 A ist von mir mit Wirkung bis 30. ab mit 2 Jahren unterteilt zu vergeben.

Hierbei sind noch einander zu berücksichtigen:

1) Wiederholer der Bewerber aus Waldheim, Iphofen oder Leutersdorf,

2) Bewerber aus dem Württemberg.

3) Südende aus den Lüneburg, deren Angehörige die ehemalige Hanse oder Westfälische Nation auf bisher Universität bilden.

Bewerber, welche einer der vorstehenden Eigenschaft entsprechen, wollen ihre Gründe unter Beifügung des erforderlichen Belegs bis zum 30. September dls. Ab. bei uns einreichen.

Später eingegangene Gefäße bleiben unberücksichtigt.

Leipzig, den 10. August 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Woche.

Bekanntmachung.

Die in den Monaten September, Oktober, November und Dezember dieses Jahres stattfindenden Nachsitzungen betreut.

Während § 1 der Verordnung vom 8. April 1893, wonach die im öffentlichen Verkehr verkehrenden Wagen, Gewichte, Wagen und Wechselseite aller 3 Jahre einer Nachsitzung zu unterziehen seien, als angeordnet worden, daß in den Monaten September, Oktober, November und Dezember dieses Jahres eine derartige Nachsitzung in einzelnen Teilen des freien Städtebündes stattzufinden hat.

Es werden daher diejenigen Gewerbetreibenden, die in einer der unten aufgeführten Städte oder an einem der ebenfalls aufgeführten Wagen ihre Geschäft- oder Arbeitssäume, oder auch ihre Wohnung haben, solfern diese ganz oder teilweise als Geschäft- oder Arbeitssäume benutzt wird, aufzufordern, die von ihnen im öffentlichen Verkehr verkehrende Wagen, Gewichte, Wagen oder Wechselseite an einem der für die betreffende Straße oder den betreffenden Platz bestimmten Tagen zur Nachsitzung vorzulegen.

Die Belegung des nachstehenden Gegenstande, die aborigens bei Bezeichnung der Nachsitzung, in reinem Zustande dem Richtungsbeamten zu übergeben sind, hat gemäß § 8. der Eingangs erwähnten Verordnung für jedes Werk in den vorgeschriebenen Monaten und nach der im nachstehenden Verzeichniß festgestellten Reihenfolge fortzuführen und zwar im I. Nachsitzungsort:

Restaurant von Emil Kämpfe, Jacobstraße 2;

in der Zeit vom 16. bis mit 25. September dieses Jahres, im II. Nachsitzungsort:

Restaurant von Robert Bomberg, Pfaffendorferstraße 1;

in der Zeit vom 26. September bis mit 16. Oktober dieses Jahres,

im III. Nachsitzungsort:

Restaurant "Tivoli", Leipzigerstraße 32;

in der Zeit vom 17. Oktober bis mit 9. November dieses Jahres,

im IV. Nachsitzungsort:

Restaurant von Ferdinand Hagemann, Sebastian-

Gasse 18;

in der Zeit vom 11. bis mit 14. November dieses Jahres, im V. Nachsitzungsort:

Restaurant "Schlosskeller", L-Rennweg, Chausseestraße 34;

in der Zeit vom 15. November bis mit 4. Dezember dieses Jahres,

im VI. Nachsitzungsort:

Restaurant von Chr. Nebeleit, L-Thonberg,

Neuenbauerstraße 22;

in der Zeit vom 5. bis mit 16. Dezember dieses Jahres,

an jedem Montag bis 6 Uhr zu erfolgen.

Wagen und Wagen, die an ihrem Gebrauchsorte befestigt sind, werden an Ort und Stelle nachgebracht, sobald aber zu der aus unentfernbaren Gründen erforderlichen Zeit zur Nachsitzung anzuwenden.

Werden Wagen, Gewichte, Wagen oder Wechselseite, welche das Nachsitzungsschild bei einem der nach untenstehenden Beträcklich zur Nachsitzung der betreffenden Gegenstände verpflichteten Gewerbetreibenden vorstehenden, ohne daß er den Nachweis der später auszuführenden Nachsitzung zu erbringen vermag, so genügt es nach § 329, dass Strafgebotsschild Goldstrafe bis zu 100 A über das Jahr bis zu 3 Wochen. Außerdem wird die Nachsitzung über nach umfassen die Strafgebotsschild und Anschlagung der angeordneten, nicht

gefürsorgten, oder unrichtigen Wagen, Gewichte, Wagen oder Wechselseite verhängt werden.

Leipzig, am 31. August 1895.

IX. 434.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Stand.

Nachsitzungsort:

I. Nachsitzungsort:

Restaurant von Emil Kämpfe, Jacobstraße 2;

den 16. September,

17. September,

18. September,

19. September,

20. September,

21. September,

22. September,

23. September,

24. September,

25. September,

26. September,

27. September,

28. September,

29. September,

30. September,

1. Oktober,

2. Oktober,

3. Oktober,

4. Oktober,

5. Oktober,

6. Oktober,

7. Oktober,

8. Oktober,

9. Oktober,

10. Oktober,

11. Oktober,

12. Oktober,

13. Oktober,

14. Oktober,

15. Oktober,

16. Oktober,

17. Oktober,

18. Oktober,

19. Oktober,

20. Oktober,

21. Oktober,

22. Oktober,

23. Oktober,

24. Oktober,

25. Oktober,

26. Oktober,

27. Oktober,

28. Oktober,

29. Oktober,

30. Oktober,

1. November,

2. November,

3. November,

4. November,

5. November,

6. November,

7. November,

8. November,

9. November,

10. November,

11. November,

12. November,

13. November,

14. November,

15. November,

16. November,

17. November,

18. November,

19. November,

20. November,

21. November,

22. November,

23. November,

24. November,

25. November,

26. November,

27. November,

28. November,

29. November,

30. November,

1. Dezember,

2. Dezember,

3. Dezember,

4. Dezember,

5. Dezember,

6. Dezember,

7. Dezember,

8. Dezember,

9. Dezember,

10. Dezember,

11. Dezember,

12. Dezember,

13. Dezember,